

gestattet, amtlich geacht und zum Beweis, daß solches geschehen, mit dem Stempel der Mischungsbehörde versehen sein. Der Gebrauch ungeachter Maasse und Gewichte ist verboten. Ungegestempelte Maasse und Gewichte sind als ungeachte anzusehen.

Hierzu sind ebenfalls keine Motiven gegeben, die Deputation bemerkt aber Folgendes:

Gegen den Inhalt dieser §. an sich hat die Deputation nichts zu erinnern. Da jedoch eine Strafe für den Gebrauch ungeachter Maasse und Gewichte nicht ausgesprochen, wohl aber vorauszusetzen ist, daß eine solche künftig werde im Verordnungswege angedroht werden, so erscheint es der Deputation von Wichtigkeit, eine Zusicherung darüber zu haben, daß dergleichen Strafen, als polizeiliche, die zu §. 5 des Gesetzes von der Deputation vorgeschlagenen Maxima nicht übersteigen werden. Sie empfiehlt daher der Kammer:

in der Schrift die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß auf den Gebrauch ungeachter Maasse und Gewichte höhere Strafen als die §. 5 bestimmten, nicht werden angebroht werden, vorbehaltlich jedoch des Eintrittes crimineller Strafen nach §. 5 b., dafern zugleich ein Betrug mit vorliegt.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand etwas zu erinnern habe, und ich würde daher fragen: ob die Kammer die im Berichte bei dieser §. ersichtliche, so eben vorgetragene Erwartung nach dem Wunsche der Deputation gegen die hohe Staatsregierung aussprechen will? — Einstimmig Ja. —

§. 24. (Gefäße, welche zugleich als Maasse dienen. a) Fertigung und Bezeichnung derselben.) Faßgebilde, in welchen Flüssigkeiten verkauft werden, sind vom Verfertiger mit der eingetragenen Literzahl ihres Inhalts und mit seiner Namensschiffer zu versehen.

Dafern auf den Grund örtlicher Vorschriften den Böttchern obliegt, die gewöhnlichen Bier- und Weingefäße nur in einer, den gesetzlichen Maasseinheiten (§. 9 und 10) entsprechenden, Größe zu fertigen, hat es zwar dabei sein Bewenden, dieselben sind jedoch verpflichtet, dergleichen Gefäße, nicht nur ebenfalls mit ihrer Namensschiffer zu bezeichnen, sondern auch etwanige Abweichungen von dem gesetzlichen Rauminhalte, wenn solche wenigstens  $\frac{1}{2}$  Liter betragen, anzumerken.

§. 25. (b) Verkauf von Flüssigkeiten in Gefäßen.) Wenn Flüssigkeiten von Producenten oder Gewerbetreibenden in Faßgebilden dergestalt zum Verkaufe gebracht werden, daß letztere zugleich als Maas der darin befindlichen Flüssigkeiten dienen,

so ist sich dazu lediglich, entweder amtlich geachtet, oder nach §. 24 von dem Verfertiger, oder mindestens von dem Verkäufer, der solchenfalls dafür verantwortlich ist, in gleicher Maße bezeichneten Gefäße zu bedienen.

§. 26. (c) Schankgefäße.) Der Ausschank von Bier oder andern Flüssigkeiten, deren Verkaufspreis einer polizeilichen Taxe unterliegt, ist, nach Verlauf von drei Jahren, von Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom an gerechnet, nur in solchen Krügen oder Gläsern gestattet, welche genau eine Kanne, oder eine der §. 11 nachgelassenen Theilgrößen derselben enthalten, und mit einer, dem entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

Die Motiven zu diesen 3 §§. sprechen sich dahin aus:

Wenn gleich im Allgemeinen der Unterschied, welcher zwischen den Begriffen: Maas und Gefäß, der Natur der Sache nach, stattfindet, auch in Hinsicht auf die Vorschriften der, durch den wohlfahrtspolizeilichen Zweck einer Maas- und Gewichtsregulirung bedingten, polizeilichen Controle festzuhalten und letztere in der Regel auf das Gefäß nicht auszudehnen ist, so findet doch die Nothwendigkeit einer diesfälligen Ausnahme rücksichtlich derjenigen Gefäße statt, in welchen Flüssigkeiten in verschlossenem Raume, oder doch so verkauft werden, daß eine Nachmessung nicht thunlich ist. In soweit nämlich hierbei das Gefäß zugleich die Stelle des Maases vertreten muß, oder doch im gewöhnlichen Verkehre dafür angesehen wird, tritt auch hier das Bedürfnis einer, unter polizeilicher Ueberwachung, herzustellenden Garantie für den Käufer ein, daß ihm die bezeichnete Quantität wirklich und vollmäsig gewährt werde. Die Fälle, welche in dieser Hinsicht vorzugsweise in Betracht kommen, sind

- a) der Verkauf von Flüssigkeiten in Faßgebilden,
- b) der Ausschank.

In Betreff der hierbei erforderlichen polizeilichen Controle, welche an sich eben sowohl auf die Fabrikation des Gefäßes, als auf die Anwendung desselben im öffentlichen Verkehre erstreckt werden kann, sind nun zwei Modalitäten denkbar, entweder, daß die Anfertigung und der öffentliche Gebrauch — denn der Privatgebrauch ist davon gänzlich zu erimiren — nur solcher Gefäße (a priori) gestattet wird, welche den für Flüssigkeiten nachgelassenen Maasen, oder gewissen Theilgrößen derselben, als  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $1\frac{1}{2}$ , genau entsprechen, oder so, daß zwar die Anfertigung der Gefäße in beliebiger Größe, deren Gebrauch aber nur unter der Bedingung nachgelassen bleibt, daß der Inhalt des Gefäßes sofort nach dessen Anfertigung, oder doch vor der Anwendung im öffentlichen Verkehre (ex post) mit thunlichster Genauigkeit ermittelt, auf dem Gefäße bezeichnet, und von dem Verfertiger und beziehentlich Verkäufer garantirt werde.

(Beschluß folgt.)